

TE Vwgh Erkenntnis 1983/6/24 81/02/0302

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.1983

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
90/01 Straßenverkehrsordnung;

Norm

AVG §66 Abs4;
StVO 1960 §37;
StVO 1960 §97 Abs5;
VStG §44a lit a;
VStG §44a Z1 impl;
VStG §64 Abs2;
VwGG §42 Abs2 lit a;
VwGG §42 Abs2 lit b;
VwGG §42 Abs2 Z1 impl;
VwGG §42 Abs2 Z2 impl;

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. StVO 1960 § 37 heute
2. StVO 1960 § 37 gültig ab 01.10.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
3. StVO 1960 § 37 gültig von 01.01.1977 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1976

1. StVO 1960 § 97 heute
2. StVO 1960 § 97 gültig ab 01.05.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 97 gültig von 24.04.2026 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. StVO 1960 § 97 gültig von 01.07.2024 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
5. StVO 1960 § 97 gültig von 06.10.2015 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015
6. StVO 1960 § 97 gültig von 01.07.2005 bis 05.10.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
7. StVO 1960 § 97 gültig von 01.07.2005 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2004
8. StVO 1960 § 97 gültig von 22.07.1998 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
9. StVO 1960 § 97 gültig von 01.10.1994 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
10. StVO 1960 § 97 gültig von 01.05.1986 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

1. VStG § 64 heute
2. VStG § 64 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 64 gültig von 15.08.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
4. VStG § 64 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VStG § 64 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VStG § 64 gültig von 01.03.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
7. VStG § 64 gültig von 01.01.2002 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
8. VStG § 64 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2001

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Leibrecht und die Hofräte Dr. Pichler, Dr. Degischer, Dr. Domittner und Dr. Dorner als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Novak, über die Beschwerde des HH in W, vertreten durch Dr. Herbert Neuhauser, Rechtsanwalt in Wien I, Schuberting 3, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 27. Juli 1981, Zl. MA 70-IX/H 31/81/Str., betreffend Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Leibrecht und die Hofräte Dr. Pichler, Dr. Degischer, Dr. Domittner und Dr. Dorner als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Novak, über die Beschwerde des HH in W, vertreten durch Dr. Herbert Neuhauser, Rechtsanwalt in Wien römisch eins, Schuberting 3, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 27. Juli 1981, Zl. MA 70-IX/H 31/81/Str., betreffend Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird,

1) insoweit dem Beschwerdeführer im Instanzenzug eine Übertretung nach § 20 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 zur Last gelegt worden und ihm hinsichtlich dieser Übertretung ein Beitrag zu den Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt worden ist, wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde, und 1) insoweit dem Beschwerdeführer im Instanzenzug eine Übertretung nach Paragraph 20, Absatz 2, der Straßenverkehrsordnung 1960 zur Last gelegt worden und ihm hinsichtlich dieser Übertretung ein Beitrag zu den Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt worden ist, wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde, und

2) insoweit der Beschwerdeführer einer Verwaltungsübertretung nach § 97 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 schuldig erkannt und dafür bestraft worden ist und ihm Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens auferlegt worden sind, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. 2) insoweit der Beschwerdeführer einer Verwaltungsübertretung nach Paragraph 97, Absatz 5, der Straßenverkehrsordnung 1960 schuldig erkannt und dafür bestraft worden ist und ihm Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens auferlegt worden sind, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Die Bundeshauptstadt (Land) Wien hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von S 8.385,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Mit Straferkenntnis der Bundespolizeidirektion Wien, Bezirkspolizeikommissariat Liesing, vom 16. Dezember 1980 wurde der Beschwerdeführer - nachdem die gegen ihn ergangene Strafverfügung derselben Behörde vom 4. Juli 1980 zufolge rechtzeitig erhobenen Einspruches außer Kraft getreten war - schuldig erkannt, er habe am 19. Mai 1980 um 20.05 Uhr in "16., Ottakringerstraße" als Lenker eines dem Kennzeichen nach bestimmten Pkws Richtung stadtauswärts fahrend 1) die Kreuzung mit der Wattgasse bei Gelblicht übersetzt, 2) die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit beträchtlich überschritten und 3) ein deutlich sichtbar gegebenes Haltezeichen mißachtet; er habe dadurch Verwaltungsübertretungen nach 1) § 38 Abs. 1 StVO 1960, 2) § 20 Abs. 2 leg. cit. und 3) § 97 Abs. 5 leg. cit. begangen. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 wurden gegen den Beschwerdeführer Geldstrafen von 1) S 300,--, 2) S 500,-- und 3) S 1.000,-- (Ersatzarreststrafen 1) zehn Stunden, 2) zwanzig Stunden, 3) sechsunddreißig Stunden) verhängt. Mit Straferkenntnis der Bundespolizeidirektion Wien, Bezirkspolizeikommissariat Liesing, vom 16. Dezember 1980 wurde der Beschwerdeführer - nachdem die gegen ihn ergangene Strafverfügung derselben Behörde vom 4. Juli 1980 zufolge rechtzeitig erhobenen Einspruches außer Kraft getreten war - schuldig erkannt, er habe am 19. Mai 1980 um 20.05 Uhr in "16., Ottakringerstraße" als Lenker eines dem Kennzeichen nach bestimmten Pkws Richtung stadtauswärts fahrend 1) die Kreuzung mit der Wattgasse bei Gelblicht übersetzt, 2) die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit beträchtlich überschritten und 3) ein deutlich sichtbar gegebenes Haltezeichen mißachtet; er habe dadurch Verwaltungsübertretungen nach 1) Paragraph 38, Absatz eins, StVO 1960, 2) Paragraph 20, Absatz 2, leg. cit. und 3) Paragraph 97, Absatz 5, leg. cit. begangen. Gemäß Paragraph 99, Absatz 3, Litera a, StVO 1960 wurden gegen den Beschwerdeführer Geldstrafen von 1) S 300,--, 2) S 500,-- und 3) S 1.000,-- (Ersatzarreststrafen 1) zehn Stunden, 2) zwanzig Stunden, 3) sechsunddreißig Stunden) verhängt.

In der dagegen rechtzeitig erhobenen Berufung wandte der Beschwerdeführer im wesentlichen ein, er sei bei grünblinkendem Ampellicht in die Kreuzung eingefahren bzw. sei er auf Grund der ständigen Rechtsprechung nicht verpflichtet, bei Gelb vor der Kreuzung anzuhalten. Zum Vorwurf der Nichtbeachtung des Haltezeichens gab er an, daß er ein solches Haltezeichen nicht wahrgenommen habe. Die übrigen Ausführungen betreffen im wesentlichen Beweisankträge und Ausführungen zur Strafbemessung.

Nach Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens erließ die Wiener Landesregierung den Bescheid vom 27. Juli 1981, dessen Spruch wie folgt lautet:

"Auf Grund der dagegen rechtzeitig eingebrachten Berufung wird das angefochtene Straferkenntnis gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 in den Punkten 2) und 3) hinsichtlich der Strafzumessung und der Kostenentscheidung vollinhaltlich, aber im Punkt 3) mit der Abänderung bestätigt, daß die Sanktionsnorm wie folgt zu lauten hat: '§ 99/4 lit. i StVO 1960.'" Auf Grund der dagegen rechtzeitig eingebrachten Berufung wird das angefochtene Straferkenntnis gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG 1950 in den Punkten 2) und 3) hinsichtlich der Strafzumessung und der Kostenentscheidung vollinhaltlich, aber im Punkt 3) mit der Abänderung bestätigt, daß die Sanktionsnorm wie folgt zu lauten hat: '§ 99/4

Litera i, StVO 1960.'

Dem Berufungswerber wird gemäß § 64 Abs. 2 VStG 1950 ein Beitrag zu den Kosten des Berufungsverfahrens in der Höhe von 2) S 50,-- und 3) S 100,-- auferlegt. Dem Berufungswerber wird gemäß Paragraph 64, Absatz 2, VStG 1950 ein Beitrag zu den Kosten des Berufungsverfahrens in der Höhe von 2) S 50,-- und 3) S 100,-- auferlegt.

Das angefochtene Straferkenntnis wird jedoch zu Punkt 1) gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 lit. b VStG 1950 eingestellt. Das angefochtene Straferkenntnis wird jedoch zu Punkt 1) gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG 1950 behoben und das Verfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Litera b, VStG 1950 eingestellt.

Dem Berufungswerber wird gemäß § 65 VStG 1950 in diesem Punkt ein Beitrag zu den Kosten des Berufungsverfahrens nicht auferlegt. Dem Berufungswerber wird gemäß Paragraph 65, VStG 1950 in diesem Punkt ein Beitrag zu den Kosten des Berufungsverfahrens nicht auferlegt."

Hinsichtlich des Tatvorwurfes Punkt 1) (Übertretung des § 38 Abs. 1 StVO 1960) schloß die Berufungsbehörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides nach einer Darstellung des Berufungsvorbringens und einer Wiedergabe des Ermittlungsergebnisses, aus den Angaben des Meldungslegers, daß der Beschwerdeführer zwar bei Gelblicht in die Kreuzung eingefahren sei, jedoch sei ein sicheres Anhalten auf Grund der hohen Geschwindigkeit, der sich der Beschwerdeführer bedient habe - Hinsichtlich des Tatvorwurfes Punkt 1) (Übertretung des Paragraph 38, Absatz eins, StVO 1960) schloß die Berufungsbehörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides nach einer Darstellung des Berufungsvorbringens und einer Wiedergabe des Ermittlungsergebnisses, aus den Angaben des Meldungslegers, daß der Beschwerdeführer zwar bei Gelblicht in die Kreuzung eingefahren sei, jedoch sei ein sicheres Anhalten auf Grund der hohen Geschwindigkeit, der sich der Beschwerdeführer bedient habe -

80 km/h, 15 m vor der Kreuzung - nicht mehr möglich gewesen. Da bei Aufleuchten des gelben Lichtes nicht unter allen Umständen die Pflicht bestehe, das Fahrzeug anzuhalten - vielmehr dürfe in jenen Fällen, in denen ein Anhalten nicht mehr möglich sei, die Kreuzung noch durchfahren werden -, sei in diesem Punkt das gegenständliche Straferkenntnis zu beheben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 lit. b VStG 1950 einzustellen gewesen, da Umstände vorlägen, die die Strafbarkeit aufheben bzw. ausschließen würden. Zu Punkt 2) (Übertretung des § 20 Abs. 2 StVO 1960) sah die belangte Behörde die dem Beschwerdeführer angelastete Geschwindigkeitsüberschreitung als erwiesen an, da der Beschwerdeführer selbst zugegeben habe, schneller als erlaubt gefahren zu sein. Dies auch deshalb, da nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes einem Sicherheitswachebeamten zugemutet werden könne, die Geschwindigkeit eines Fahrzeuges auch ohne Nachfahren und ohne technische Hilfsmittel zuverlässig zu schätzen, wenn die Beobachtungsverhältnisse günstig seien, was nach der Rechtsprechung dann der Fall sei, wenn das Fahrzeug am beobachtenden Sicherheitswachebeamten vorbeifahre. Diese Möglichkeit der einwandfreien Schätzung treffe im vorliegenden Fall zu. Zu Punkt 3) (Übertretung des § 97 Abs. 5 StVO 1960) führte die belangte Behörde im wesentlichen aus, daß es der Berufungsbehörde unverständlich und unglaublich sei, daß der Beschwerdeführer den Meldungsleger nicht gesehen hätte, zumal dieser, wie der Meldungsleger angebe, mit ihm Blickkontakt gehabt habe. Selbst die Zeugin des Beschwerdeführers, welche neben dem Beschwerdeführer gesessen sei, habe den Meldungsleger wahrgenommen. Somit habe kein Anlaß bestanden, die klaren und bestimmten Angaben des Sicherheitswachebeamten, der auf Grund seiner zeugenschaftlichen Aussage und seines Dienstes einer strafrechtlichen und disziplinären Verantwortung unterliege und dem als geschulten Organ die Fähigkeit zu solchen Wahrnehmungen wohl zuzubilligen sei, in Zweifel zu ziehen und sei den Angaben des Sicherheitswachebeamten mehr Glaubwürdigkeit beizumessen, als dem Vorbringen des Beschwerdeführers, der ein persönliches Interesse habe, straflos zu bleiben und daher eher geneigt sei, zu seinen Gunsten sprechende Angaben zu machen. Es sei daher das erstinstanzliche Straferkenntnis in den Punkten 2) und 3) zu bestätigen gewesen. Die Spruchabänderung zu Punkt 3) diene der Anpassung an die Strafsanktionsnorm. Die übrigen Ausführungen betreffen die Strafzumessung. 80 km/h, 15 m vor der Kreuzung - nicht mehr möglich gewesen. Da bei Aufleuchten des gelben Lichtes nicht unter allen Umständen die Pflicht bestehe, das Fahrzeug anzuhalten - vielmehr dürfe in jenen Fällen, in denen ein Anhalten nicht mehr möglich sei, die Kreuzung noch durchfahren werden -, sei in diesem Punkt das gegenständliche Straferkenntnis zu beheben und das Verfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Litera b, VStG 1950 einzustellen gewesen, da Umstände vorlägen, die die Strafbarkeit aufheben bzw. ausschließen würden. Zu Punkt 2) (Übertretung des Paragraph 20, Absatz 2, StVO 1960) sah die belangte Behörde die dem Beschwerdeführer angelastete Geschwindigkeitsüberschreitung als erwiesen an, da der Beschwerdeführer selbst zugegeben habe, schneller als

erlaubt gefahren zu sein. Dies auch deshalb, da nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes einem Sicherheitswachebeamten zugemutet werden könne, die Geschwindigkeit eines Fahrzeuges auch ohne Nachfahren und ohne technische Hilfsmittel zuverlässig zu schätzen, wenn die Beobachtungsverhältnisse günstig seien, was nach der Rechtsprechung dann der Fall sei, wenn das Fahrzeug am beobachtenden Sicherheitswachebeamten vorbeifahre. Diese Möglichkeit der einwandfreien Schätzung treffe im vorliegenden Fall zu. Zu Punkt 3) (Übertretung des Paragraph 97, Absatz 5, StVO 1960) führte die belangte Behörde im wesentlichen aus, daß es der Berufungsbehörde unverständlich und unglaublich sei, daß der Beschwerdeführer den Meldungsleger nicht gesehen hätte, zumal dieser, wie der Meldungsleger angebe, mit ihm Blickkontakt gehabt habe. Selbst die Zeugin des Beschwerdeführers, welche neben dem Beschwerdeführer gesessen sei, habe den Meldungsleger wahrgenommen. Somit habe kein Anlaß bestanden, die klaren und bestimmten Angaben des Sicherheitswachebeamten, der auf Grund seiner zeugenschaftlichen Aussage und seines Dienstes einer strafrechtlichen und disziplinären Verantwortung unterliege und dem als geschulten Organ die Fähigkeit zu solchen Wahrnehmungen wohl zuzubilligen sei, in Zweifel zu ziehen und sei den Angaben des Sicherheitswachebeamten mehr Glaubwürdigkeit beizumessen, als dem Vorbringen des Beschwerdeführers, der ein persönliches Interesse habe, straflos zu bleiben und daher eher geneigt sei, zu seinen Gunsten sprechende Angaben zu machen. Es sei daher das erstinstanzliche Straferkenntnis in den Punkten 2) und 3) zu bestätigen gewesen. Die Spruchabänderung zu Punkt 3) diene der Anpassung an die Strafsanktionsnorm. Die übrigen Ausführungen betreffen die Strafzumessung.

Gegen diesen Bescheid - und zwar erkennbar nur gegen seinen bestätigenden Teil - richtet sich die vorliegende, wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften erhobene Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Verwaltungsstrafakten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen hat:

1. Zur Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 StVO 1960: 1. Zur Verwaltungsübertretung nach Paragraph 20, Absatz 2, StVO 1960:

Unter dem Gesichtspunkt einer Rechtswidrigkeit des Inhaltes rügt der Beschwerdeführer, daß der angefochtene Bescheid über seine Berufung hinausgehend den Punkt 2) des Straferkenntnisses, nämlich den Verstoß gegen § 20 Abs. 2 StVO 1960 bestätigt und ihm die Kosten des Berufungsverfahrens auch zu diesem Punkt auferlegt habe. Punkt 2) des Straferkenntnisses sei jedoch niemals Gegenstand seiner Berufung gewesen. Unter dem Gesichtspunkt einer Rechtswidrigkeit des Inhaltes rügt der Beschwerdeführer, daß der angefochtene Bescheid über seine Berufung hinausgehend den Punkt 2) des Straferkenntnisses, nämlich den Verstoß gegen Paragraph 20, Absatz 2, StVO 1960 bestätigt und ihm die Kosten des Berufungsverfahrens auch zu diesem Punkt auferlegt habe. Punkt 2) des Straferkenntnisses sei jedoch niemals Gegenstand seiner Berufung gewesen.

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950, der gemäß § 24 VStG 1950 auch für das Verwaltungsstrafverfahren gilt, hat die Berufungsbehörde außer dem in Abs. 2 erwähnten Fall, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. "Sache" ist die Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches des Bescheides der Unterbehörde gebildet hat. Im Falle einer eingeschränkten Berufung ist Sache nur der vom Rechtsmittel erfaßte Teil des Bescheides, wenn dieser vom übrigen Bescheidinhalt trennbar ist. (Vgl. dazu unter anderem das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. November 1951, Slg. Nr. 2346/A.) Gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG 1950, der gemäß Paragraph 24, VStG 1950 auch für das Verwaltungsstrafverfahren gilt, hat die Berufungsbehörde außer dem in Absatz 2, erwähnten Fall, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. "Sache" ist die Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches des Bescheides der Unterbehörde gebildet hat. Im Falle einer eingeschränkten Berufung ist Sache nur der vom Rechtsmittel erfaßte Teil des Bescheides, wenn dieser vom übrigen Bescheidinhalt trennbar ist. (Vgl. dazu unter anderem das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. November 1951, Slg. Nr. 2346/A.)

Da der Beschwerdeführer das erstinstanzliche Straferkenntnis hinsichtlich der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 StVO 1960 nicht angefochten hat, - auch die belangte Behörde ist diesem Vorbringen des Beschwerdeführers in der Gegenschrift nicht entgegengetreten - und dieser Spruchteil vom übrigen Bescheidinhalt trennbar ist, hat die belangte Behörde durch die Bestätigung des oben näher bezeichneten Spruchteiles (Schuld- und Strafausspruch) des erstinstanzlichen Straferkenntnisses eine Prüfungsbefugnis in Anspruch genommen, die ihr nach dem Gesetz nicht zukam. War aber die belangte Behörde für eine Sachentscheidung nicht

zuständig, konnte sie dem Beschwerdeführer auch nicht Kosten des Berufungsverfahrens für die Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 StVO 1960 gemäß § 64 Abs. 2 VStG 1950 auferlegen. (Vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 24. Februar 1977, Slg. Nr. 9260/A.) Aus den angeführten Gründen belastete die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid hinsichtlich der Bestätigung des Tatvorwurfes der Übertretung nach § 20 Abs. 2 StVO 1960 einschließlich der Vorschreibung von Kosten des Berufungsverfahrens gemäß § 64 Abs. 2 VStG 1950 mit einer Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde, was insoweit zu seiner Aufhebung gemäß § 42 Abs. 2 lit. b VwGG 1965 führen mußte. Da der Beschwerdeführer das erstinstanzliche Straferkenntnis hinsichtlich der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung nach Paragraph 20, Absatz 2, StVO 1960 nicht angefochten hat, - auch die belangte Behörde ist diesem Vorbringen des Beschwerdeführers in der Gegenschrift nicht entgegengetreten - und dieser Spruchteil vom übrigen Bescheidinhalt trennbar ist, hat die belangte Behörde durch die Bestätigung des oben näher bezeichneten Spruchteiles (Schuld- und Strafausspruch) des erstinstanzlichen Straferkenntnisses eine Prüfungsbefugnis in Anspruch genommen, die ihr nach dem Gesetz nicht zukam. War aber die belangte Behörde für eine Sachentscheidung nicht zuständig, konnte sie dem Beschwerdeführer auch nicht Kosten des Berufungsverfahrens für die Verwaltungsübertretung nach Paragraph 20, Absatz 2, StVO 1960 gemäß Paragraph 64, Absatz 2, VStG 1950 auferlegen. (Vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 24. Februar 1977, Slg. Nr. 9260/A.) Aus den angeführten Gründen belastete die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid hinsichtlich der Bestätigung des Tatvorwurfes der Übertretung nach Paragraph 20, Absatz 2, StVO 1960 einschließlich der Vorschreibung von Kosten des Berufungsverfahrens gemäß Paragraph 64, Absatz 2, VStG 1950 mit einer Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde, was insoweit zu seiner Aufhebung gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Litera b, VwGG 1965 führen mußte.

2. Zur Verwaltungsübertretung nach § 97 Abs. 5 StVO 1960: 2. Zur Verwaltungsübertretung nach Paragraph 97, Absatz 5, StVO 1960:

Als inhaltliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides zum Tatvorwurf einer Verwaltungsübertretung nach § 97 Abs. 5 StVO 1960 macht der Beschwerdeführer geltend, daß nicht alle in dieser Bestimmung umschriebenen Tatbestandsmerkmale angeführt seien. Der Beschwerdeführer ist damit im Recht. Als inhaltliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides zum Tatvorwurf einer Verwaltungsübertretung nach Paragraph 97, Absatz 5, StVO 1960 macht der Beschwerdeführer geltend, daß nicht alle in dieser Bestimmung umschriebenen Tatbestandsmerkmale angeführt seien. Der Beschwerdeführer ist damit im Recht.

Gemäß § 44 a lit. a VStG 1950 hat der Spruch des Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Es bedarf daher im Bescheidspruch der Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat und für die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift erforderlich sind. Gemäß Paragraph 44, a Litera a, VStG 1950 hat der Spruch des Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Es bedarf daher im Bescheidspruch der Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat und für die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift erforderlich sind.

Gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 (in der Fassung vor der 10. StVO-Novelle) sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, durch deutlich sichtbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle oder anderer, den Fahrzeuglenker betreffenden Amtshandlungen zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Gemäß Paragraph 97, Absatz 5, StVO 1960 (in der Fassung vor der 10. StVO-Novelle) sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, durch deutlich sichtbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle oder anderer, den Fahrzeuglenker betreffenden Amtshandlungen zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten.

Wie aus der Sachverhaltsdarstellung ersichtlich ist, wurde dem Beschwerdeführer in dem im Instanzenzug bestätigten Straferkenntnis als Verwaltungsübertretung nach § 97 Abs. 5 StVO 1960 angelastet, er habe zu einem näher bezeichneten Zeitpunkt in "16., Ottakringerstraße" als Lenker eines dem Kennzeichen nach Wie aus der Sachverhaltsdarstellung ersichtlich ist, wurde dem Beschwerdeführer in dem im Instanzenzug bestätigten Straferkenntnis als Verwaltungsübertretung nach Paragraph 97, Absatz 5, StVO 1960 angelastet, er habe zu einem näher bezeichneten Zeitpunkt in "16., Ottakringerstraße" als Lenker eines dem Kennzeichen nach

bestimmten Pkws "Richtung stadtauswärts fahrend ein deutlich sichtbar gegebenes Haltezeichen mißachtet".

In dieser Tatumschreibung fehlen die für das Tatbild einer Verwaltungsübertretung nach § 97 Abs. 5 StVO 1960 wesentlichen Tatbestandselemente, daß der Beschwerdeführer als Fahrzeuglenker einer "Aufforderung" eines "Organes der Straßenaufsicht" zum Anhalten nicht Folge geleistet habe. Denn der Vorwurf, ein deutlich sichtbar gegebenes "Haltezeichen mißachtet" zu haben, läßt nicht nur offen, von wem dieses Zeichen gegeben wurde, sondern auch, ob es sich hiebei um ein deutlich sichtbares Zeichen eines Organes der Straßenaufsicht im Sinne einer "Aufforderung" zum Anhalten gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 gehandelt hat. Es könnte nämlich dieses "Haltezeichen" ebenso als ein Armzeichen eines auf der Fahrbahn, und zwar auch nicht auf einer Kreuzung stehenden Verkehrspostens, das bei entsprechender Haltung des Armes gemäß § 37 Abs. 1 bis 3 StVO 1960 gleichfalls die Lenker der herannahenden und jeweils davon betroffenen Fahrzeuge verpflichtet, an einer bestimmten Stelle der Fahrbahn anzuhalten, verstanden werden. Ein solches "Haltezeichen" dient der Regelung des Verkehrs (siehe § 36 StVO 1960) und hat mit einer Aufforderung nach § 97 Abs. 5 StVO 1960 nichts zu tun. In einer Verkehrsbeschränkung, wie sie im Falle der Zeichengebung, egal ob durch Armzeichen oder durch Lichtzeichen in Sinne der §§ 36 ff StVO 1960, gegeben wird, kann überhaupt nicht eine "Aufforderung", also ein Rechtsakt individueller Natur, gesehen werden; es liegt hiebei vielmehr eine generelle Anordnung vor. (Vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 24. Juni 1983, Zl. 83/02/0035.) Es wäre daher unbedingt erforderlich gewesen, dem Beschwerdeführer (schon innerhalb der Verjährungsfrist) konkret vorzuwerfen, eine "Aufforderung eines Organes der Straßenaufsicht zum Anhalten" nicht beachtet zu haben. Zur Konkretisierung der als erwiesen angenommenen Tat wäre weiters eine nähere Angabe des Tatortes, etwa durch die Angabe auf Höhe welcher Hausnummer (wie dies auf Grund der genauen Angaben des Meldungslegers in seiner Anzeige durchaus möglich gewesen wäre) oder zumindest im Bereiche welches näher bezeichneten Straßenabschnittes der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung gesetzt hat, unbedingt erforderlich gewesen. (Vgl. dazu unter anderem das hg. Erkenntnis vom 11. Dezember 1981, Zl. 81/02/0176.) In dieser Tatumschreibung fehlen die für das Tatbild einer Verwaltungsübertretung nach Paragraph 97, Absatz 5, StVO 1960 wesentlichen Tatbestandselemente, daß der Beschwerdeführer als Fahrzeuglenker einer "Aufforderung" eines "Organes der Straßenaufsicht" zum Anhalten nicht Folge geleistet habe. Denn der Vorwurf, ein deutlich sichtbar gegebenes "Haltezeichen mißachtet" zu haben, läßt nicht nur offen, von wem dieses Zeichen gegeben wurde, sondern auch, ob es sich hiebei um ein deutlich sichtbares Zeichen eines Organes der Straßenaufsicht im Sinne einer "Aufforderung" zum Anhalten gemäß Paragraph 97, Absatz 5, StVO 1960 gehandelt hat. Es könnte nämlich dieses "Haltezeichen" ebenso als ein Armzeichen eines auf der Fahrbahn, und zwar auch nicht auf einer Kreuzung stehenden Verkehrspostens, das bei entsprechender Haltung des Armes gemäß Paragraph 37, Absatz eins bis 3 StVO 1960 gleichfalls die Lenker der herannahenden und jeweils davon betroffenen Fahrzeuge verpflichtet, an einer bestimmten Stelle der Fahrbahn anzuhalten, verstanden werden. Ein solches "Haltezeichen" dient der Regelung des Verkehrs (siehe Paragraph 36, StVO 1960) und hat mit einer Aufforderung nach Paragraph 97, Absatz 5, StVO 1960 nichts zu tun. In einer Verkehrsbeschränkung, wie sie im Falle der Zeichengebung, egal ob durch Armzeichen oder durch Lichtzeichen in Sinne der Paragraphen 36, ff StVO 1960, gegeben wird, kann überhaupt nicht eine "Aufforderung", also ein Rechtsakt individueller Natur, gesehen werden; es liegt hiebei vielmehr eine generelle Anordnung vor. (Vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 24. Juni 1983, Zl. 83/02/0035.) Es wäre daher unbedingt erforderlich gewesen, dem Beschwerdeführer (schon innerhalb der Verjährungsfrist) konkret vorzuwerfen, eine "Aufforderung eines Organes der Straßenaufsicht zum Anhalten" nicht beachtet zu haben. Zur Konkretisierung der als erwiesen angenommenen Tat wäre weiters eine nähere Angabe des Tatortes, etwa durch die Angabe auf Höhe welcher Hausnummer (wie dies auf Grund der genauen Angaben des Meldungslegers in seiner Anzeige durchaus möglich gewesen wäre) oder zumindest im Bereiche welches näher bezeichneten Straßenabschnittes der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung gesetzt hat, unbedingt erforderlich gewesen. (Vgl. dazu unter anderem das hg. Erkenntnis vom 11. Dezember 1981, Zl. 81/02/0176.)

Da die belangte Behörde diese Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Straferkenntnisses nicht behoben hat, erweist sich die Aufrechterhaltung des Tatvorwurfes einer Verwaltungsübertretung nach § 97 Abs. 5 StVO 1960 als mit einem Verstoß gegen § 44 a lit. a VStG 1950 behaftet, weshalb dieser Spruchteil wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 lit. a VwGG 1965 aufzuheben war, ohne daß noch auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen gewesen wäre. Da die belangte Behörde diese Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Straferkenntnisses nicht behoben

hat, erweist sich die Aufrechterhaltung des Tatvorwurfes einer Verwaltungsübertretung nach Paragraph 97, Absatz 5, StVO 1960 als mit einem Verstoß gegen Paragraph 44, a Litera a, VStG 1950 behaftet, weshalb dieser Spruchteil wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Litera a, VwGG 1965 aufzuheben war, ohne daß noch auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen gewesen wäre.

Soweit auf nichtveröffentlichte hg. Erkenntnisse verwiesen wurde, wird an Art. 14 Abs. 4 der hg. Geschäftsordnung, BGBl. Nr. 45/1965, erinnert. Soweit auf nichtveröffentlichte hg. Erkenntnisse verwiesen wurde, wird an Artikel 14, Absatz 4, der hg. Geschäftsordnung, Bundesgesetzblatt Nr. 45 aus 1965,, erinnert.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf § 47 und § 48 Abs. 2 lit. a und b VwGG 1965 in Verbindung mit Art. I A Z. 1 der Verordnung des Bundeskanzlers, BGBl. Nr. 221/1981. An Stempelgebühren waren nur S 325,-- (zweimal S 100,-- für zwei Beschwerdeausfertigungen, S 100,-- für die Vollmacht und S 25,-- für die Ausfertigung des angefochtenen Bescheides) zuzuerkennen. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf Paragraph 47 und Paragraph 48, Absatz 2, Litera a und b VwGG 1965 in Verbindung mit Artikel römisch eins, A Ziffer eins, der Verordnung des Bundeskanzlers, Bundesgesetzblatt Nr. 221 aus 1981, . An Stempelgebühren waren nur S 325,-- (zweimal S 100,-- für zwei Beschwerdeausfertigungen, S 100,-- für die Vollmacht und S 25,-- für die Ausfertigung des angefochtenen Bescheides) zuzuerkennen.

Wien, am 24. Juni 1983

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch den Berufungsantrag Umfang der Anfechtung
Teilrechtskraft Teilbarkeit der vorinstanzlichen Entscheidung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1981020302.X00

Im RIS seit

23.02.2004

Zuletzt aktualisiert am

05.06.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at